



Was müssen Sie als Unternehmer bei der Pkw-Nutzung steuerlich beachten?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

nutzen Sie Ihren Pkw sowohl für private als auch für berufliche Zwecke? Dann sollten Sie wissen, ob Sie den Wagen Ihrem Privat- oder dem Betriebsvermögen zuordnen müssen und welche einkommen- und umsatzsteuerlichen Folgen die Zuordnung hat.

Ist der Pkw komplett dem Betriebsvermögen zuzuordnen, können Sie z.B. alle damit zusammenhängenden Aufwendungen als Betriebsausgaben abziehen. Dafür müssen Sie jedoch die anteilige Privatnutzung - mit Hilfe der (pauschalen) 1 %-Methode oder der (konkreten) Fahrtenbuchmethode - gewinnerhöhend erfassen und versteuern. Für Elektrofahrzeuge gibt es hier besondere Vergünstigungen, die durch das Investitionssoftprogramm seit dem 01.07.2025 ausgeweitet wurden.

Stellt der Pkw dagegen Privatvermögen dar, können Sie für die betrieblichen Fahrten eine sog. Nutzungseinslage ansetzen. Jeder gefahrene Kilometer kann dann mit 0,30 € als Betriebsausgabe berücksichtigt werden. Für Fahrten zwischen der Wohnung und dem Betrieb können Sie zudem die Entfernungspauschale i.H.v. 0,30 € pro Kilometer der einfachen Wegstrecke geltend machen, ab dem 21. Entfernungskilometer sogar noch höhere Beträge.



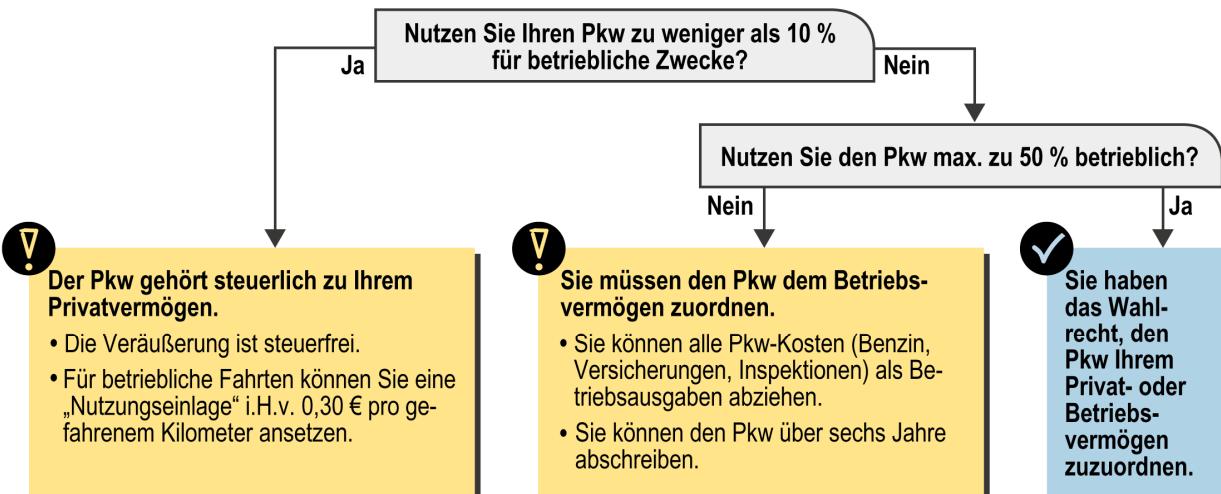
Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** finden Sie selbst heraus, wo Sie Ihren gemischt genutzten Pkw zuordnen müssen, und erfahren, wann Sie ein Wahlrecht haben. Und Sie lernen die steuerlichen Folgen der Zuordnungsmöglichkeiten kennen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Was müssen Sie als Unternehmer bei der Pkw-Nutzung steuerlich beachten?

Vermeiden Sie Nachzahlungen und nutzen Sie Gestaltungschancen!

Zuordnung des gemischt genutzten Pkw



Versteuerung des Vorteils aus der Privatnutzung

Per Fahrtenbuchmethode:

- Zunächst müssen Sie die jährlichen Kfz-Kosten (**Ge-samtkosten**) berechnen, z.B. Aufwendungen für Treibstoff, Wartung und Reparatur, Steuern, Versicherungen sowie Leasing.
- Aus der **Gesamtfahrleistung** pro Kalenderjahr und den Gesamtkosten ergibt sich der Aufwand je Kilometer.
- Dieser wird mit der Summe der **privat zurückgelegten Kilometer** multipliziert. Als Ergebnis erhalten Sie den Vorteil, den Sie versteuern müssen.

Per 1%-Methode:

- Sie versteuern monatlich pauschal **1 % vom Brutto-listenpreis (BLP)** des Wagens. Das gilt unabhängig vom Alter des Pkw. Der Listenpreis (UVP des Herstellers für Privatpersonen) wird auf volle 100 € abgerundet.
- Für **Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb** sind entweder **0,03 % des BLP** je Entfernungskilometer und Monat oder **0,002 % des BLP** je Entfernungskilometer und Fahrt anzusetzen.

- ✓ • Generell werden bei Elektro- und von außen aufladbaren Hybrid-Fahrzeugen (Plug-in-Hybride) bei der 1%-Methode nur **0,5 % des BLP** angesetzt. Bei der Fahrtenbuchmethode werden entsprechend Abschreibungen oder Leasingraten nur hälftig berücksichtigt.

- Bei Plug-in-Hybriden gelten noch weitere Voraussetzungen hinsichtlich CO₂-Ausstoß und elektrischer Reichweite.
- Bei reinen Elektrofahrzeugen, die nicht mehr als 100.000 € gekostet haben, kann sogar nur **0,25 % des BLP** angesetzt werden (vor dem 01.07.2025: 70.000 €). Entsprechendes gilt für die Kosten bei der Fahrtenbuchmethode.

Abschreibungsmöglichkeiten für Anschaffungen zwischen dem 01.07.2025 und 31.12.2027 (neu und gebraucht):

- **Degressiv:** Im Anschaffungsjahr und zwei Folgejahren je bis zu 30 % des Anschaffungs- bzw. Buchwerts.
- **Arithmetisch-degressiv** für reine E-Fahrzeuge: 75 % im Anschaffungsjahr, danach jährlich 10 %, 5 %, 5 %, 3 % und 2 %.

Gut zu wissen:

Für **Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb** können Sie immer die Entfernungspauschale i.H.v. 0,30 €/km der einfachen Wegstrecke bei der Einkommensteuer geltend machen. Bis zum 31.12.2026 dürfen Sie ab dem 21. Entfernungskilometer sogar 0,38 €/km ansetzen.

Gerne stehen wir zu Ihrer Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema Steuern und Pkw-Nutzung können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.